

**Per Fax:**

**Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**

**Referat KB 1**

**Fax: +49 30 18615 7010**

## **WIDERSPRUCH**

Kein Aktenzeichen, Anfragenummer und -betreff meiner E-Mail/Anfrage vom 24.4.2022:  
Sommerpaket 2022 Klimaschutz Teil 1 [#247147]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke Ihnen herzlich für Ihren Bescheid vom 24.5.2022 und lege hiermit Widerspruch gegen selbigen ein.

Zuvorderst möchte ich darauf hinweisen, dass Sie in Ihrer Ablehnung fälschlicherweise von § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit b) UIG sprechen, obwohl Sie wohl § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit a) UIG meinten. Ich bin mir nicht sicher, inwiefern das die Wirksamkeit Ihres Bescheids als Ganzes beeinträchtigt und möchte gleichzeitig dennoch auf Ihre Ausführungen eingehen:

1. Bei europarechtskonformer Rechtsauslegung des UIG sind nach einer Entscheidung des EuGH (Urteil vom 18.7.2013 – C-515/11 (Rn. 28-31) „Deutsche Umwelthilfe e.V.“) sowie unter Berücksichtigung der Aarhus-Konvention Normen, die im Rang unter einem formellen Gesetz stehen (Parlamentsgesetz), nicht vom Ausschlussstatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit a) UIG erfasst sind. Demzufolge müssen Informationen zu laufenden Gesetzgebungsprozessen von bspw. Rechtsverordnungen nach dem UIG herausgegeben werden. Meine Anfrage vom 24.4.2022 bezog sich dem Wortlaut und Sinn nach auf „Gesetze“ im allgemeinen, also auch materielle Gesetze. Ich bitte Sie deswegen, meine Anfrage hinsichtlich sämtlicher angefragter Informationen zu beantworten.
2. Nach einem Urteil des BVerwG (Urteil vom 26.04.2021 - 10 C 2.20 – Rn. 11f) sowie laut der Gesetzesbegründung des UIG (Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/1585 S. 8) sind nur Informationen, die spezifisch für den konkreten Gesetzgebungsprozess generiert wurden, vom Ausschlussstatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit a) UIG erfasst. Informationen (bspw. Studien, Stellungnahmen etc.), die zu anderen Zwecken und/oder früher generiert wurden, müssen

herausgegeben werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass es unwahrscheinlich scheint, dass sämtliche Grundlagen des Sommerpakets in der Zeit von Beginn der Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neue Regierung und der Ankündigung von BM Habeck entstanden sind. Deswegen bitte ich Sie auch hier um eine erneute Prüfung unter diesem Gesichtspunkt.

3. Ich möchte gesondert darauf hinweisen, dass demnach auch Studien etc., die für das Sommerpaket erstellt wurden, aber auch für etwaige Rechtsverordnungen etc. verwendet wurden, nach geltender Rechtsprechung (siehe oben) herausgegeben werden müssen (ggf. ohne zu sagen, dass diese Studien etc. auch für laufende formelle Gesetzgebungsprozesse verwendet werden).
4. Ferner ist meine Anfrage nach der Beteiligung von anderen Ministerien und deren sowie eigenen BMWK-Abteilungen sowie externen Institutionen wie Lobbyorganisationen, Verbänden, Unternehmen, Teilen der Zivilgesellschaft etc. keine Frage zur materiellen Gesetzgebung (wie bspw. die Anfrage nach Stellungnahmen derselben es ist), die demnach nicht dem Ausschlussstatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit a) UIG unterfällt.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Mühen und freue mich abermals über eine elektronische Eingangsbestätigung meines Widerspruch sowie eine elektronische Antwort per E-Mail bzw. über FragDenStaat.de.

Mit freundlichen Grüßen,

